

(2) Die Bezeichnungen müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers,
- b) Versandort laut Ortsverzeichnis,
- c) Bestimmungsort laut Ortsverzeichnis,
- d) Ladenummer laut Ortsverzeichnis,
- e) Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,
- f) Anzahl der Stücke, aus der die ganze Sendung besteht,
- g) Buchstaben und Nummern der Versandstücke,
- h) Tag der Versandbereitschaft.

Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung aufgeliefert werden, ist an Stelle des Versandortes (Buchst. b) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis und an Stelle des Tages der Versandbereitschaft (Buchst. h) der Tag der Ablieferung der Sendung anzugeben. Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. (i) bei der Stückgutabfertigung abgeholt werden, ist an Stelle des Bestimmungsortes (Buchst. c) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Angabe der Stelle der Ablieferung (Buchst. e) entfällt.

(3) Die Bezeichnungen sind unmittelbar auf dem Gut selbst oder durch Verwendung von Stückgutzet- teln oder -anhängern nach den von der TG im TVA veröffentlichten Mustern anzubringen.

(4) Alte Bezeichnungen hat der Absender zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

(5) Sind die einzelnen Stücke der Sendung nicht nach den Bestimmungen dieser Anordnung bezeichnet oder alte Bezeichnungen nicht entfernt bzw. unkenntlich gemacht, ist die TG berechtigt, die Annahme des Gutes zu verweigern oder die Mängel auf Kosten des Absenders zu beseitigen.

§12

Benutzung von Paletten und Kleinbehältern

(1) Die TG stellt im Rahmen der verfügbaren Bestände dem Absender auf Anforderung beladefähige bahneigene Paletten sowie rollbare und stapelbare bahneigene Kleinbehälter für solche Güter bereit, deren Zusammenfassung zu einer größeren Transporteinheit zweckmäßig und wirtschaftlich ist.²³

(2) Fordert die TG vom Absender, Paletten oder Kleinbehälter zu verwenden, hat sie erforderlichenfalls die rechtzeitige Bereitstellung bahneigener Paletten oder Kleinbehälter zu gewährleisten.

(3) Bahneigene Paletten oder Kleinbehälter sind

- a) bei der Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1 dadurch zu bestellen, daß in der Spalte „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleinbehälter eingetragen werden.

- b) in den Fällen, in denen der Absender nicht zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet ist, für einen bestimmten Tag mindestens 48 Stunden vorher bei der Stückgutabfertigung unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten oder Kleinbehälter zu bestellen.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage der Transportkunden mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die bestellten Paletten oder Kleinbehälter bereitgestellt werden. Sie kann nach Übereinstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleinbehältern bereitstellen.

(4) Mit einem Frachtbrief dürfen bis zu vier Paletten oder ein rollbarer oder bis zu vier stapelbare Kleinbehälter bestellt bzw. übergeben werden.

(5) Für die Zuführung und die Abholung leerer bahneigener Paletten und Kleinbehälter ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen.

(6) Werden bestellte bahneigene Paletten oder Kleinbehälter

- a) bei Zuführung nicht angenommen oder bei Abholung unbeladen zurückgegeben, ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen,
- b) in Fällen des Abs. 3 Buchst. b nach 12.00 Uhr des dem Bedarfstag vorangehenden Werktages abbestellt oder innerhalb einer Frist von 24 Stunden vom Zeitpunkt der Bereitstellung an oder innerhalb der gemäß Abs. 10 festgelegten bzw. vereinbarten Rückgabefrist unbeladen zurückgegeben, so ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen. Werden Paletten oder Kleinbehälter nach Bereitstellung nicht innerhalb der Auflieferungsfrist abgenommen, gelten sie als abbestellt.

(7) Beladene Kleinbehälter sind vom Absender mit einem Stückgutzettel zu versehen und zu plombieren. Bei Verwendung von Boxpaletten brauchen nur die oben aufliegenden Einzelstücke je einmal bezeichnet zu sein. Der Inhalt der Boxpaletten ist haltbar abzudecken und mit kreuzweiser Verschnürung oder ähnlichem zu versehen. Auf der Abdeckung sind Bezeichnungen gemäß § 11 anzubringen. Werden Flachpaletten verwendet, sind die auf ihnen lagernden Einzelstücke je einmal zu bezeichnen. Die TG kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die auf der Flachpalette lagernden Einzelstücke durch Ladesicherungseinrichtungen mit der Palette fest zu einer Ladeinheit verbunden sind und die Hingehörigkeit der Einzelstücke ersichtlich ist.

(8) Bei Verwendung von Paletten und Kleinbehältern hat der Absender in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend nachträglich einzutragen:

- a) bei Paletten

in der Spalte „Art d. Verp., Beh., Pal.“

Art der verwendeten Paletten, z. B. „bahneigene Flachpalette“ oder „bahneigene Boxpalette“ oder „Sonderpalette“,